

An die
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Name/Durchwahl:
B Mag. iur. R. A. Brunner/2101

Geschäftszahl:
BMWA-30.599/5119-I/7/2004

Betreff: Gewerberecht

Anwendung von Anästesiemittel bei der Durchführung von Permanent Make-up,
Tätowierungen und Piercings

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 14. Juli 2004 zu obigem Betreff teilt das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Folgendes mit:

Die §§ 57ff ArzneimittelG regeln den Vertrieb von Arzneimitteln im Wege einer taxati-
ven Auflistung. Eine Abgabe an sowie von Inhabern einer Gewerbeberechtigung für
Piercen und Tätowieren ist nicht vorgesehen.

§ 1 des RezeptpflichtG enthält eine Auflistung jener Berufsgruppen, die zur Ver-
schreibung von rezeptpflichtigen Arzneimitteln berechtigt sind. Es handelt sich hier-
bei um eine Bestimmung zum Schutz der Konsumenten, die einer unsachgemäßen
Anwendung dieser Arzneimittel vorbeugen soll. Es ist nicht davon auszugehen, dass
Gewerbetreibende im Bereich des Piercens und Tätowierens über die Kenntnisse
verfügen, um etwaige Risiken entsprechend abschätzen zu können.

Neben dieser Bestimmung sieht § 2 Abs. 2 Z 5 ÄrzteG vor, dass Tätigkeiten, die der
Vorbeugung von Krankheiten dienen, unter den Ärztevorbehalt fallen.



Dem Einsatz von lokalen Anästhesiemitteln durch genannte Gewerbetreibende kann nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 11.08.2004
Für den Bundesminister:
iV Mag.Dr.iur. Christian Forster

Elektronisch gefertigt.

